

# Jugendschutz und Arbeit des Jugendgerichts

## Fragen des Jugendgerichts

### Bericht von einer Arbeitstagung

Mit Problemen der Jugendkriminalität, des Jugendgerichts und seiner Rechtsprechung beschäftigten sich zwei zentrale Arbeitstagungen, die Ende vergangenen Jahres einerseits im Ministerium der Justiz, andererseits beim Generalstaatsanwalt der DRR durchgeführt wurden.\* Beide Tagungen hatten sich das Ziel gesetzt, den derzeitigen Stand der Arbeit auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit zu überprüfen und einen Gedankenaustausch über aktuelle und zum Teil neue Fragen durchzuführen.

„Wie beschäftigen sich die Gerichte als Instrumente des Staates, der den Sozialismus aufbaut, mit den Fragen der Jugend, mit denjenigen Erscheinungen im Leben der Jugend, die nun in der speziellen Tätigkeit der Gerichte zur Berührung mit der Jugend führen?“ — so formulierte Minister Dr. Benjamin auf der Tagung im Ministerium der Justiz die Fragen, mit denen sich die Arbeitstagung beschäftigen sollte. Sie deutete einleitend die Gründe dafür an, weshalb die zentralen Justizorgane ihre besondere Aufmerksamkeit den Fragen des Jugendgerichts und der Jugendkriminalität zuwenden. „Fragen des Jugendrechts, der sozialistischen Erziehung der Jugend und damit auch der Kriminalität der Jugend beschäftigen mit dem Fortschreiten des Aufbaus des Sozialismus alle sozialistischen Länder in immer stärkerem Maße. Nicht etwa deshalb, weil es Anlaß gibt, in eine Panikstimmung über die Kriminalität der Jugend zu verfallen, sondern das Entscheidende ist, daß mit dem Aufbau des Sozialismus die sozialistische Erziehung, die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins immer stärker in den Vordergrund tritt. Die sozialistische Erziehung der Jugend gewinnt ihre besondere Bedeutung, und es wird in jedem sozialistischen Land immer klarer, daß die sozialistische Erziehung der Jugend im ganzen gesehen immer weniger zuläßt, daß wir überhaupt kriminelle Erscheinungen unter der Jugend haben.“

Abteilungsleiter Spranger informierte die Tagung darüber, daß vom Ministerium der Justiz eine grundsätzliche Tagung über Fragen des Jugendgerichts vorbereitet wird, auf der alle Organe vertreten sein sollen, die im Jugendgerichtsverfahren, Jugendstrafvollzug und Jugendschutz mitarbeiten. Die Arbeitstagung vom

3. Dezember stelle eine Etappe der Vorbereitung dieser breiteren Tagung dar. Hier wolle das Ministerium, das zur Vorbereitung der umfassenden Tagung über das Jugendgericht seit längerem eine Arbeitskommission gebildet habe, seine ersten Feststellungen und Anregungen auf diesem Arbeitsgebiet zur Aussprache stellen und sich für die weitere Arbeit über die Erfahrungen der in der richterlichen Praxis stehenden Funktionäre informieren. Spranger bezeichnete als die Grundfrage, die zu stellen sei, folgende: „Haben wir bisher richtig gearbeitet, und wie müssen die Gerichte in Zukunft arbeiten?“ Das Jugendgerichtsgesetz, das die Grundlage der Arbeit der Jugendgerichte bildet, besteht schon seit länger als 5 Jahren, so daß auf Grund der mit ihm gesammelten Erfahrungen eine Überprüfung der Praxis geboten erscheint. Spranger wies darauf hin, daß bei der Schaffung des Jugendgerichtsgesetzes noch gewisse Traditionen der Gesetzgebung und Gerichtspraxis der Weimarer Republik sich ausgewirkt haben, von denen viele gut, aber nicht alle für ein sozialistisches Jugendstrafrecht geeignet sind. Die Überprüfung der praktischen Arbeit müsse sich daher auch darauf erstrecken, wie sich die Bestimmungen des Gesetzes selbst im einzelnen bewährt haben.

Die Untersuchungen, sowohl auf der gegenwärtigen Arbeitstagung als dann auch später auf der zentralen

Tagung über das Jugendgericht, müssen nach drei Richtungen hin geführt werden:

1. Das Jugendgericht, seine Organisation und Arbeit sowie seine Zusammensetzung.

2. Die Praxis der Jugendgerichte — das Verfahren vor dem Jugendgericht.

3. Durchführung der Entscheidungen, Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten und Wirkung der Arbeit des Jugendgerichts.

Hinsichtlich der Organisation des Jugendgerichts betonte der Referent, daß die Jugendgerichte einen Teil der normalen Gerichtsorganisation — spezielle Kammern —, nicht aber eigene Gerichte für besondere Sachgebiete darstellen. Dies gilt auch da, wo, wie in einigen Großstädten, gemeinschaftliche Jugendgerichte gebildet sind; auch diese seien ein Teil desjenigen Gerichts, bei dem sie errichtet wurden. Es ist die Frage erhoben worden, ob diese bestehende Organisationsform die bestmögliche ist, und es fehlt nicht an Anregungen, von ihr abzugehen und besondere spezialisierte Jugendgerichte zu schaffen, die für mehrere Kreise gleichzeitig zuständig sein sollen, sogenannte gemeinschaftliche Jugendgerichte. Befürworter dieses Vorschlages weisen auf bestehende Mängel im derzeitigen Jugendgerichtsverfahren hin und glauben sie alle durch die Schaffung der neuen Organisationsform — und nur durch sie — überwinden zu können.

Diese Auffassung teilt das Ministerium der Justiz nicht. Zweifellos gibt es noch Mängel in der Arbeit der Jugendgerichte; es wäre aber unrichtig zu glauben, daß man sie vor allem von der organisatorischen Seite her überwinden könne. Eine Reihe wichtiger Argumente spricht gegen die Schaffung gemeinschaftlicher Jugendgerichte: Zunächst würden wir damit den Justizapparat genau in der gegenteiligen Richtung von dem entwickeln, was gegenwärtig die Tendenz der allgemeinen Staatspraxis ist: nämlich statt zur Dezentralisierung zur Zentralisierung. Damit aber würden wir es dem Jugendrichter erschweren, wenn nicht unmöglich machen, sich in dem Maße mit den Gegebenheiten eines bestimmten Kreises vertraut zu machen und zu den dort vorhandenen Schwerpunktbetrieben und anderen Einrichtungen eine solche gute lebendige Verbindung herzustellen, wie sie die Voraussetzung einer erfolgreichen Arbeit des sozialistischen Gerichts ist. Schließlich ist auch zu bedenken, daß die ausschließliche Beschäftigung von Richtern mit Fragen der Jugendkriminalität die Gefahr mit sich bringt, daß dieses wichtige Gebiet isoliert von der allgemeinen Entwicklung und der Entwicklung der allgemeinen Kriminalität gesehen wird und daß sich dort eine Strafpolitik entwickelt, die mit den allgemeinen Linien der Strafpolitik nicht eng genug verbunden ist.

Spranger forderte die Tagungsteilnehmer auf, ihre Meinung zu all diesen Argumenten zu äußern, und erinnerte an eine der Lehren aus dem 32. und 33. Plenum des Zentralkomitees der SED, daß nämlich Mängel in der Arbeit zunächst gründlich auf ihre politischen und ideologischen Ursachen hin zu untersuchen seien, nicht aber als erste Frage die der Änderung der Organisation in den Mittelpunkt gestellt werden dürfe.

In der Diskussion schloß sich Reinwardt (Oberstes Gericht) ausdrücklich diesem Standpunkt und auch den Argumenten von Spranger an, und auch die meisten Richter und Leiter bzw. Mitarbeiter der Justizverwaltungsstellen bestätigten aus ihrer Erfahrung, daß keine Notwendigkeit zur Bildung gemeinschaftlicher Jugendgerichte bestehe und daß die politische Massenarbeit nur dann voll gewährleistet sei, wenn das Gebiet des Gerichts nicht zu weit ausgedehnt werde. Streit unterstrich, daß eine Zentralisierung des Jugendgerichts die wichtige Aufgabe völlig vereiteln würde, die örtlichen Machtorgane, die Volksvertretungen im Kreis,

\* Über die Arbeitstagung der Jugendstaatsanwälte berichten wir im nächsten Heft der NJ.